

Anfragen der Ausländerbehörden gemäß § 72 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz

Nach § 72 Abs. 2 AufenthG haben die Ausländerbehörden bei Entscheidungen über das Vorliegen der zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG in eigener Zuständigkeit¹ zuvor das Bundesamt zu beteiligen.

Diese Anfragen werden für das Bundesamt zentral in der AS Würzburg bearbeitet. Alle bei anderen AS eingehenden Anfragen von Ausländerbehörden gem. § 72 Abs. 2 AufenthG sind an die AS Würzburg zur Bearbeitung weiterzuleiten.

Nach der Regelung des § 72 Abs. 2 AufenthG entscheidet die ABH über das Vorliegen eines Ausschlussstatbestandes nach § 25 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a bis d nur nach vorheriger Beteiligung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Wegen der besonderen Sachkunde über die ausschlussrelevanten Sachverhalte, hat das Bundesamt eine Stellungnahme abzugeben. Ebenso wie bei den zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten handelt es sich um verwaltungsinterne Stellungnahmen, die nicht selbständig angefochten werden können. Die ABH ist nicht an das Votum des Bundesamtes gebunden. Ansprechpartner für diese Anfragen ist ebenfalls die Außenstelle Würzburg, die gegebenenfalls andere Referate beteiligt.

¹ Zur Zuständigkeit der ABH für Entscheidungen nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vgl.: DA-Asyl „Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG“, Ziff. 2.1.1 und DA-Asyl „Folge-/Wiederaufnahmefristen“ zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG“, Ziff. 1